Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

dergleichen, Leichtfertigen sachen, kunz-
lich und trogebenthalben umbandlen: der-
Thun und tryhwundten wurd, und
nachmals Sie für der Vatter die be-
zahlung thet, dieß ist der Vatter und
kunz Sohn schuldig, den andern fol-
bryzutragen, oder Ihnen pflicht ab-
zichen zulassen, mit recht und kun-
raigenlich,

Die Haillunng betreffen

So die Ehlaut oder Erben, ein Eigthaill
ir erbfall mit ein andern haben, oder
ein gemainer Eigthaillten Saab bey
ein andern ein oder ziehen, und die Ehlaut
der ainst oder mehr über zimlich Not-
durft mehrer oder grossen Uncosten
darumbsol oder gebraucht, ad mehrer
als die andern haben und brauchen
wolt, So mag Ihnen die obrigkhaitlich